### STADT GRÜNBERG

#### Stadtverordnetenversammlung

#### **BEKANNTMACHUNG**

zur 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Donnerstag, 12.12.2013, 19:00 Uhr im Großen Saal der Gallushalle

### **Tagesordnung**

#### öffentliche Tagesordnungspunkte

- 1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung
- 2. Bericht des Magistrates
- 3. Bericht der Ausschüsse gem. § 5 (4) Ziff. 3 der Geschäftsordnung vom 14.12.2000
- Anfragen gem. § 5 (4) Ziff. 4 der Geschäftsordnung vom 14.12.2000
   Teil A

./.

Teil B

5. Ortsrecht:

hier: Neufassung der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Stadt Grünberg

6. Ortsrecht;

hier: Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Grünberg

7. Waldwirtschaftsplan für das Jahr 2014;

hier: Beratung und Beschlussfassung

- 8. Preisnachlass für Familien beim Kauf von städtischen Baugrundstücken; hier: unbefristete Verlängerung des städtischen Zuschusses
- 9. Umzug des Stadtarchivs
- 10. Mitteilungen

#### nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte

11. Industriegebiet "In den Temperwiesen" in der Gemarkung Grünberg; hier: Rückerwerb einer Teilfläche

Wolfgang Hausmann Stadtverordnetenvorsteher

Einladung 6. Sitzung 1 von 1

#### Stadtverordnetenversammlung

### **NIEDERSCHRIFT**

der 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Donnerstag, 12.12.2013, 19:10 Uhr bis 19:58 Uhr im Großen Saal der Gallushalle

#### **Anwesenheiten**

#### Vorsitz:

Wolfgang Hausmann (CDU)

#### Anwesend:

Manfred Heßler (CDU)

Horst Nikl (GRÜNE)

Eberhard Schlosser (FW)

Volker Schlosser

Jürgen Schmidt (SPD)

Jürgen Biedenkapp (CDU)

Burkhard Dörr (FW) 19:20 - 19:58 Uhr

Sebastian Finck (FW)

Bettina Ute Gill (FW)

Thomas Görnert (FW)

Burkhard Jäger (FW)

Klaus-Peter Kreuder (GRÜNE)

Dieter Krug (CDU)

Roswitha Lorenz (SPD)

Edwin Magel (SPD)

Silvia Mauch (FW)

Helga Nerlich (CDU)

Birgit Otto (CDU)

Rainer Rohrbach (GRÜNE)

Marcel Schlosser (CDU)

Trautel Schomber-Becker (SPD)

Claudia Schröder (FW)

Fabian Schück (FW)

Ottmar Schück (CDU)

Jens Sehrt (CDU)

Hartmut Sonnenburg (FW)

Hans-Dieter Stübenrath (GRÜNE)

Lothar Theis (FW) 19:25 - 19:58 Uhr

Claudia Wolf (SPD)

#### Vom Magistrat waren anwesend:

Bürgermeister Frank Ide (FW)

Thomas Kreuder (FW)

Karlheinz Erdmann (CDU)

Otto Klockemann (CDU)

Niederschrift 6. Sitzung 1. Seite

Gislinde Löffert (CDU) Tobias Lux (SPD) Karl Otto Peppler (FW) Lothar Peter (GRÜNE) Hans Pigors (SPD) Werner Sann (FW)

#### Entschuldigt fehlten:

Ulrich Ebenhöh (SPD) Reinhard Ewert (GRÜNE) Ingo Hensel (SPD) Karlheinz Koch (CDU) Andreas Lohmann (SPD) Daniel Raschke (FW) Oliver Vogler (SPD)

### Von der Verwaltung waren anwesend:

Schriftführer Edgar Arnold Für die Beschallung: Karl-Ernst Lind

#### Gäste:

Niederschrift 6. Sitzung 2. Seite

### **Tagesordnung**

#### öffentliche Tagesordnungspunkte

- 1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung
- 2. Bericht des Magistrates zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (VL-227/2013) am 12. Dez. 2013
- 3. Bericht der Ausschüsse gem. § 5 (4) Ziff. 3 der Geschäftsordnung vom 14.12.2000
- 4. Anfragen gem. § 5 (4) Ziff. 4 der Geschäftsordnung vom 14.12.2000 Teil A

./.

Teil B

- 5. Ortsrecht; (VL-80/2012 hier: Neufassung der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Stadt 1. Ergänzung) Grünberg
- 6. Ortsrecht; (VL-81/2012 hier: Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Grünberg
- 7. Waldwirtschaftsplan für das Jahr 2014; (VL-200/2013) hier: Beratung und Beschlussfassung
- 8. Preisnachlass für Familien beim Kauf von städtischen Baugrundstücken; (VL-208/2013) hier: unbefristete Verlängerung des städtischen Zuschusses
- 9. Umzug des Stadtarchivs (VL-214/2013)
- 10. Mitteilungen

#### nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte

11. Industriegebiet "In den Temperwiesen" in der Gemarkung Grünberg; (VL-154/2013) hier: Rückerwerb einer Teilfläche

Niederschrift 6. Sitzung 3. Seite

### Sitzungsergebnis

#### öffentliche Tagesordnungspunkte

# 1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung

Herr Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Hausmann stellt fest, dass die Einladung formund fristgerecht ergangen ist. Angesichts der Anzahl von aktuell 28 anwesenden Stadtverordneten stellt er zudem die Beschlussfähigkeit fest.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Hausmann fragt nach, ob Änderungs- oder Ergänzungswünsche zur Tagesordnung vorliegen. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Zudem weist Herr Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Hausmann darauf hin, dass laut Einladung zur heutigen Sitzung beabsichtigt sei, den Tagesordnungspunkt 11 in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln. Über diesen Vorschlag lässt er anschließend abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

# 2. Bericht des Magistrates zur Sitzung der Stadtverordnetenversamm- VL-227/2013 lung am 12. Dez. 2013

Herr Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Hausmann fragt nach, ob zum vorgelegten Bericht des Magistrates Fragen oder Anregungen vorgebracht werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, so dass der Bericht zur Kenntnis genommen wird.

#### **Beschluss:**

Dem Bericht des Magistrates zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12. Dez. 2013 wird in der vorgelegten Form zur Kenntnis genommen.

#### Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

#### 3. Bericht der Ausschüsse gem. § 5 (4) Ziff. 3 der Geschäftsordnung vom 14.12.2000

Herr Klaus-Peter Kreuder berichtet für den Bau, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrs- ausschuss, dass dieser in seiner Sitzung am 04.12.2013 keinen eigenständigen Beschluss gefasst hat. Der Ausschuss habe in seiner Sitzung aber die Preisverleihung für den Umweltpreis 2012/2013 vorgenommen und die Themenbereiche für den Umweltpreis 2014/2015 festgelegt.

Frau Silvia Mauch berichtet für den Sozial- und Kulturausschuss, dass dieser in seiner Sitzung am 03.12.2013 ebenfalls keine eigenständigen Beschlüsse gefasst hat. Das Jugendcafé Just aus Grünberg habe in dieser Sitzung seine Konzeption vorgestellt und Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet.

Frau Birgit Otto berichtet für den Haupt- und Finanzausschuss, dass dieser in seiner Sitzung am 10.12.2013 zwei eigenständige Beschlüsse bezüglich des Ankaufs von Grundstücken im Brunnental gefasst hat.

#### 4. Anfragen gem. § 5 (4) Ziff. 4 der Geschäftsordnung vom 14.12.2000

Niederschrift 6. Sitzung 4. Seite

#### 4.1 Regionales Entwicklungskonzept Tourismus

Herr Sebastian Finck fragt unter Bezugnahme auf einen Presseartikel zur Vertiefung des regionalen Entwicklungskonzeptes Tourismus im Landkreis Gießen, Teilraum Ost, nach Sinn und Zweck dieses Konzeptes. Herr Bürgermeister Frank Ide berichtet hierzu, dass seitens der beteiligten Städte in Zusammenarbeit mit dem Verein Region Gießener Land eine Studie zur Vertiefung des regionalen Entwicklungskonzeptes Tourismus in Auftrag gegeben wurde und das Ergebnis hierzu in einer gemeinsamen Sitzung der Verwaltungsleitungen am Freitag, den 06.12.2013, in Lich vorgestellt worden sei.

#### 4.2 Vorhandensein von Bleirohren in den Wasserversorgungsanlagen

Herr Manfred Heßler weist zunächst darauf hin, dass ab 01.01.2014 das Vorhandensein von Bleirohren in den Wasserversorgungsanlagen gesetzlich untersagt sei. Er fragt anschließend den Magistrat, ob diesem bekannt sei, ob und wie viele Bleileitungen in den Grünberger Wasserversorgungsanlagen noch existieren. Herr Bürgermeister Frank Ide entgegnet hierauf, dass ihm persönlich dies nicht bekannt sei, sichert jedoch eine entsprechende Recherche für die städtischen Gebäude durch die Betriebsleitung der Stadtwerke Grünberg zu.

#### 4.3 Unbebautes Grundstück gegenüber Edeka-Neubau

Herr Horst Nikl fragt nach dem Sachstand zum Grundstück Flur 23 Nr. 369 und 378 bis 381 (gegenüber dem neuen EDEKA-Markt). Herr Bürgermeister Frank Ide sagt hierzu aus, dass sich nach seiner Kenntnis das Gesamtgrundstück in privater Hand befinde und ihm aktuell kein neuer Sachstand bekannt sei.

#### 4.4 Kühlzelle im Diebsturm

Herr Volker Schlosser fragt nach, wer der Eigentümer der Kühlzelle im Diebsturm sei, die er zufällig bei einer Turmbesteigung entdeckt habe. Herr Bürgermeister Frank Ide sagt hierzu aus, dass der Betreiber des Club St. Gallus Eigentümer dieser Kühlzelle sei.

#### 4.5 Einführung neuer LED-Beleuchtung

Herr Sebastian Finck fragt nach, ob es bezüglich der Einführung neuer LED-Beleuchtungen weitere Bestrebungen und Aktivitäten seitens der Stadt Grünberg gebe. Hierzu berichtet Herr Bürgermeister Frank Ide, dass die Stadtverwaltung bereits eine Überprüfung der Dienststellen im Rathaus und Stadthaus vorgenommen habe. Die Beleuchtung in beiden Gebäuden solle demnächst auf moderne LED-Technik umgerüstet werden.

#### 4.6 Zeitliche Verzögerung der Sanierungsmaßnahme Londorfer Str. 34

Frau Birgit Otto stellt die Frage, ob in Anbetracht der zeitlichen Verzögerung der Sanierungsmaßnahme am Gebäude Londorfer Straße 34 mit Mehrkosten zu rechnen sei. Herr Bürgermeister Frank Ide geht in seiner Antwort jedoch davon aus, dass durch die zeitliche Verzögerung keine Mehrkosten zu befürchten seien. Der Auftrag für die Errichtung eines Aufzuges sei bereits erteilt worden und dessen Einbau für das Frühjahr 2014 zu erwarten.

#### 4.7 Solaranlage auf dem Dach der Gallushalle

Herr Volker Schlosser fragt nach, ob die auf dem Dach der Gallushalle befindliche Solaranlage weiterhin gut funktioniere und wie sich der Stromertrag im Jahr 2013 entwickelt habe. Herr Bürgermeister Frank Ide berichtet hierzu, dass nach seiner Kenntnis keine Probleme

Niederschrift 6. Sitzung 5. Seite

festzustellen seien und der Stromertrag im Jahr 2013 ungefähr in gleicher Höhe wie in den Vorjahren angefallen sei.

Teil A

J.

Teil B

5. Ortsrecht; VL-80/2012 hier: Neufassung der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Stadt 1. Ergänzung Grünberg

Die Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Birgit Otto, berichtet aus der Sitzung am 10.12.2013 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Hausmann bedankt sich explizit bei Frau Ulrike Lux von der Stadtverwaltung für die sehr gute Vorarbeit im Rahmen der Erstellung einer Synopse.

#### Beschluss:

1. Die Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Stadt Grünberg vom 25.07.1977 wird durch die nachstehende Geschäftsordnung ersetzt:

# GESCHÄFTSORDNUNG DER ORTSBEIRÄTE der Stadt Grünberg

Aufgrund des § 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBI I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg am 12. Dezember 2013 für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### I. Der Ortsbeirat und seine Mitglieder

#### § 1 Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbeirat vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner seines Ortsbezirks gegenüber der Stadt Grünberg.
- (2) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat hören den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes, der Änderung der Ortsbezirksgrenzen, zu Entwürfen und wesentlichen Änderungen von Bauleitplänen, zu Planung und Standortfragen für öffentliche Einrichtungen, z. B. Schulen, Kindertagesstätten, Senioren- und Jugendclubs, Spiel- und Sportanlagen, Grün- und Erholungsanlagen, bei Investitionsplanungen zu Objekten des Stadteiles, zu Straßenbenennungen, zu Vorschlägen für die Besetzung des Ortsgerichts, zu Bürgerversammlungen, zu Bauvoranfragen und Bauanträgen nach § 35, 2 BBauG und zu Bauvoranfragen und Bauanträgen, die wesentlich von der städtebaulichen Konzeption oder eines rechtsgültigen Bebauungsplanes abweichen.

Die Anhörung erfolgt durch eine schriftliche Stellungnahme des Ortsbeirates, die innerhalb einer Frist von sechs Wochen an die oder den Stadtverordnetenvorsteher/in bzw. an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten ist. Die oder der Stadtverordnetenvorsteher/in bzw. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die

Niederschrift 6. Sitzung 6. Seite

Frist nach Rücksprache mit der oder dem jeweiligen Ortsvorsteher/in in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

- (3) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, welche die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (4) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat können dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.

  Die oder der Stadtverordnetenvorsteher/in teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

#### § 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Ortsvorsteher/in an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Ortsbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Ortsvorsteher/in sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Ortsvorsteher/in zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Ortsvorsteher/in vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

#### § 3 Treupflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

#### § 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 2, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Ortsvorsteher/in der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

Niederschrift 6. Sitzung 7. Seite

#### II. Vorsitz im Ortsbeirat

#### § 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Ortsvorsteher/in sowie einen oder mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter soll 2 nicht übersteigen. Der Ortsbeirat bestimmt mit Beschluss die Reihenfolge, in welcher die Stellvertreter/innen die oder den Ortsvorsteher/in vertreten.
- (2) Die oder der Ortsvorsteher/in beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen des Ortsbeirates so oft wie es die Geschäfte erfordern ein, jedoch sollten diese mindestens alle drei Monate einmal erfolgen. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortsbeirates, der Magistrat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Ortsbezirks und hier des Ortsbeirates fallen. Die Antragstellerinnen und/oder die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Ortsvorsteher/in im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates, die Vertreterin oder den Vertreter des Kinder- und Jugendbeirats und an den Magistrat sowie an die oder den Stadtverordnetenvorsteher/in. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Ortsvorsteher/in eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt. Die Einladung an den Magistrat und die oder den Stadtverordnetenvorsteher/in sind auf elektronischem Wege ausreichend.
- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sechs volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Ortsvorsteher/in die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Ortsvorsteher/in muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
  - Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens sechs Tage liegen.

#### § 7 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Ortsvorsteher/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Ortsbeirates. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge zu ihrer oder seiner Vertretung berufen, die der Ortsbeirat beschließt.
- (2) Die oder der Ortsvorsteher/in hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht im Sinne von §§ 12, 13 aus.

#### III. Sitzungen des Ortsbeirates

#### § 8 Öffentlichkeit

Niederschrift 6. Sitzung 8. Seite

- (1) Der Ortsbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, welche in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

#### § 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

#### § 10 Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

- (1) Der Magistrat kann an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Gleiches gilt für die oder den Stadtverordnetenvorsteher/in.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder seine Vertreterin oder sein Vertreter spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrates darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Stadträtin oder einen anderen Stadtrat als Sprecherin oder als Sprecher benennen.
- (3) Die Ortsbeiräte können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
- (4) Der Ortsbeirat kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.
- (5) Der Ortsbeirat kann beschließen, dem Seniorenbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Seniorinnen und Senioren betrifft, ein Rederecht zu gewähren.
- (6) Der Ortsbeirat kann über die Regelung des Abs. 3 hinaus beschließen, sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Rederecht zu gewähren.

Niederschrift 6. Sitzung 9. Seite

(7) Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

#### IV. Gang der Verhandlung

#### § 11 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Der Ortsbeirat kann die Tagesordnung ändern, wenn die Mehrheit der anwesenden Ortsbeiratsmitglieder zustimmt. Er kann insbesondere beschließen,
  - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Der Ortsbeirat kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.

#### § 12 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Ortsvorsteher/in handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Ortsbeirates und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Ortsvorstehers/Ortsvorsteherin
  - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
  - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
  - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Ortsvorsteher/in kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

### § 13 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Magistrates

- (1) Die oder der Ortsvorsteher/in ruft Mitglieder des Ortsbeirates und des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Ortsvorsteher/in entzieht dem Mitglied des Ortsbeirates oder des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Ortsvorsteher/in ruft das Mitglied des Ortsbeirates oder des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.

Niederschrift 6. Sitzung 10. Seite

(4) Die oder der Ortsvorsteher/in kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.

Die oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

#### V. Niederschrift

#### § 14 Niederschrift

- Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der Feststellung der Beschlussfähigkeit, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Ortsvorsteher/in sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Mitglieder des Ortsbeirates, Verwaltungsbedienstete und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt haben oder Bürgerinnen bzw. Bürger gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 14. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus zur Einsicht für die Mitglieder des Ortsbeirates und die Mitglieder des Magistrates offen. Gleichzeitig sind den Mitgliedern des Ortsbeirates Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Ortsvorsteher/in und dem Mitglied des Ortsbeirates zuvor vereinbart wurde. Die Niederschriften werden im Sitzungsdienstprogramm eingestellt.
- (4) Mitglieder des Ortsbeirates sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Ortsvorsteher/in schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.

#### VI. Schlussvorschriften

# § 15 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

#### § 16 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 25.07.1977 außer Kraft.

Grünberg,	den						
-----------	-----	--	--	--	--	--	--

Niederschrift 6. Sitzung 11. Seite

Wolfgang Hausmann
Stadtverordnetenvorsteher

#### Abstimmungsergebnis:

30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

# 6. Ortsrecht; VL-81/2012 hier: Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Grünberg

Die Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Birgit Otto, berichtet aus der Sitzung am 10.12.2013 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit.

#### Beschluss:

### GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG UND DIE AUSSCHÜSSE DER STADT GRÜNBERG

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBI I S. 218) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg durch Beschluss vom .12. Dezember 2013 folgende Geschäftsordnung gegeben:

#### I. Stadtverordnete

#### § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Stadtverordnetenvorsteher/in an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein/e Stadtverordnete/r mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Stadtverordnetenvorsteher/in sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Stadtverordnetenvorsteher/in zu verlesen.
- (3) Ein/e Stadtverordnete/r, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Stadtverordnetenvorsteher/in vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

#### § 2 Anzeigepflicht

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Stadtverordnetenvorsteher/in schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

#### § 3 Treupflicht

Niederschrift 6. Sitzung 12. Seite

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

#### § 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Stadtverordnetenvorsteher/in der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

#### II. Fraktionen

#### § 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Stadtverordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

#### § 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrates und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

#### III. Ältestenrat

#### § 8 Rechte und Pflichten

(1) Der Ältestenrat besteht aus der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher, ihrer bzw. seiner Stellvertretung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Äl-

Niederschrift 6. Sitzung 13. Seite

- testenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. den Stadtverordnetenvorsteher bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Stadtverordnetenvorsteher/in soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.
- (4) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrates verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen/Empfehlungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. den Stadtverordnetenvorsteher und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

#### IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

#### § 9 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern ein, jedoch sollten diese mindestens alle drei Monate einmal erfolgen. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
  - Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sechs volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

Niederschrift 6. Sitzung 14. Seite

#### § 10 Geteilte Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B. Teil A betrifft Angelegenheiten, über die ohne Beratung abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am Anfang der Sitzung. Auf Verlangen einer oder eines Stadtverordneten ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher nimmt in Teil A die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.
- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.

#### § 11 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er führt die Sitzung gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteilisch zu leiten. Sie oder er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

#### V. Anträge, Anfragen

#### § 12 Anträge

- (1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher oder bei einer von der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der Stadtverordnetenvorsteher und dem Sitzungstag müs-

Niederschrift 6. Sitzung 15. Seite

sen mindestens vierzehn volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Stadtverordneten zugeleitet.

- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Kinder- und Jugendbeirates und/oder des Seniorenbeirats erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher setzt dem Ortsbeirat, dem Kinder- und Jugendbeirat und/oder dem Seniorenbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

#### § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

#### § 14 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle die Rücknahme erklären.

#### § 15 Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.

Niederschrift 6. Sitzung 16. Seite

- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

#### § 16 Anfragen

(1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§ 3 a HVwVfG) zu versehen

Die Anfragen sind entweder bei der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher oder beim Magistrat einzureichen.

Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher leitet die bei ihr bzw. ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter.

Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.
- (4) Jede/r Stadtverordnete kann unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen" an den Magistrat oder die Stadtverordnetenvorsteher bzw. den Stadtverordnetenvorsteher über Gegenstände aus deren/dessen Geschäftsbereich mündliche Anfragen richten, die so kurz und bestimmt zu halten sind, dass eine knappe Beantwortung möglich ist. Die Fragen dürfen nur ein konkretes Anliegen enthalten und sollen nicht in mehrere Unterfragen aufgegliedert sein.

#### VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

#### § 17 Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

#### § 18 Beschlussfähigkeit

Niederschrift 6. Sitzung 17. Seite

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Leitung stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

#### § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.
- (3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und enden um 22.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. den Stadtverordnetenvorsteher unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen.
  - Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

#### § 20 Teilnahme des Magistrates

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Magistrat ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrates darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Stadträtin oder einen anderen Stadtrat als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

#### VII. Gang der Verhandlung

#### § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

Niederschrift 6. Sitzung 18. Seite

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen.
  - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

#### § 22 Beratung

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die Stadtverordnetenvorsteher die Aussprache.
- (3) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher die Redefolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jede/r Stadtverordnete/r soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
  - Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
  - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
  - Persönliche Erwiderungen.
- (6) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher kann zulassen, dass ein/e Stadtverordnete/r mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht ein/e Stadtverordnete/r, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

#### § 23 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.

Niederschrift 6. Sitzung 19. Seite

- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Der/die Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

#### § 24 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens fünf Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen

#### § 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die ein/e Stadtverordnete/r für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

#### § 26 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt.

Niederschrift 6. Sitzung 20. Seite

Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher.

- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher befragt jede/n Stadtverordnete/n einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder/s Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder/s Stadtverordneten, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

#### VIII. Ordnung in den Sitzungen

#### § 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. des Stadtverordnetenvorstehers
  - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
  - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
  - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

# § 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrates

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher ruft Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher entzieht der/dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

Niederschrift 6. Sitzung 21. Seite

- (3) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher ruft die Stadtverordneten oder das Mitglied des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher kann eine Stadtverordnete bzw. einen Stadtverordneten bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigen Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.

Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

#### IX. Niederschrift

#### § 29 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede/r Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 14. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus zur Einsicht für die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrates offen. Gleichzeitig sind den Stadtverordneten Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher und der oder dem Stadtverordneten zuvor vereinbart wurde. Den Mitgliedern des Magistrates ist eine Niederschrift auf elektronischem Wege zuzuleiten.
- (4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift bis zur darauffolgenden Sitzung bei der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.
- (6) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann von jeder/m Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrates in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung abgehört werden.

#### X. Ausschüsse

#### § 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

Niederschrift 6. Sitzung 22. Seite

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

#### § 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.
  Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

#### § 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat fest.
- (2) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sechs volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende des Ausschusses die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.

Niederschrift 6. Sitzung 23. Seite

(4) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

#### § 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordnete können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
  Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadtverordneten-, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder –vertreter, Seniorinnen und Senioren sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

#### XI. Ortsbeiräte

#### § 34 Anhörungspflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Die Geschäftsordnung für den Ortsbeirat regelt das Verfahren. Die Stadtverordnetenversammlung setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von sechs Wochen. Die Stellungnahme ist an die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. den Stadtverordnetenvorsteher zu richten.
  Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist nach Rücksprache mit der oder dem jeweili-
  - Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist nach Rücksprache mit der oder dem jeweiligen Ortsvorsteher/in angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Niederschrift 6. Sitzung 24. Seite

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.

Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

#### § 36 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

#### XII. Kinder- und Jugendbeirat

#### § 37 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.

#### § 38 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates

Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

#### § 39 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Kinder- und Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzende/n des Kinder- und Jugendbeirates zu. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates übertragen.

#### XIII. Seniorenbeirat

Niederschrift 6. Sitzung 25. Seite

#### § 40 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Seniorenbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Seniorenbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Seniorenbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.

#### § 41 Vorschlagsrecht des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Seniorenbeirates. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung dem Seniorenbeirat schriftlich mit.

#### § 42 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Seniorenbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Seniorinnen und Senioren berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Seniorenbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzende/n des Seniorenbeirates zu. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Seniorenbeirates übertragen.

## XV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

#### § 43 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

#### XIV. Schlussbestimmungen

#### § 44 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

#### § 45 In-Kraft-Treten

Niederschrift 6. Sitzung 26. Seite

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 26.03.2001 außer Kraft.

Grünberg,	den		
Wolfgang	Hausmann		
Stadtveror	dnetenvorste	her	

#### <u>Abstimmungsergebnis:</u>

26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

## 7. Waldwirtschaftsplan für das Jahr 2014; hier: Beratung und Beschlussfassung

VL-200/2013

Der Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Klaus-Peter Kreuder, berichtet zunächst aus der Sitzung am 04.12.2013 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit. Im Anschluss hieran berichtet die Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Birgit Otto, aus der Sitzung am 10.12.2013 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit.

#### Beschluss:

Dem vom Hessischen Forstamt Wettenberg vorgelegten Entwurf des Waldwirtschaftsplanes für das Jahr 2014 wird zugestimmt.

#### Abstimmungsergebnis:

30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

8. Preisnachlass für Familien beim Kauf von städtischen Baugrundstü- VL-208/2013 cken;

hier: unbefristete Verlängerung des städtischen Zuschusses

Die Vorsitzende des Sozial- und Kulturausschusses, Frau Silvia Mauch, berichtet zunächst aus der Sitzung am 03.12.2013 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit. Anschließend berichtet die Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Birgit Otto, aus der Sitzung am 10.12.2013 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit.

#### Beschluss:

- 1. Familien soll beim Kauf eines städtischen Baugrundstückes zur Bebauung ein "Baukindergeld" in Höhe von 1.000 € pro minderjährigem Kind gezahlt werden. Dieser Zuschuss wird für bis zu vier Kinder, die im Haushalt leben, gezahlt.
- 2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf Antrag nach Fertigstellung des Rohbaus.
- 3. Familien erhalten beim Erwerb von Altbauten (auch von Privat), die vor 1950 erbaut wurden, und wenn dieses Haus zu eigenen Wohnzwecken dient, einen Zuschuss in Höhe von 1.000 € pro minderjährigem Kind, welches im Haushalt lebt. Dieser Zuschuss wird für bis zu vier Kinder, die im Haushalt leben, gezahlt.
- 4. Die entsprechenden Mittel sind bei Produkt 51101, Konto 71280020, bereitzustellen.

#### Abstimmungsergebnis:

30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

#### 9. Umzug des Stadtarchivs

VL-214/2013

Niederschrift 6. Sitzung 27. Seite

Die Vorsitzende des Sozial- und Kulturausschusses, Frau Silvia Mauch, berichtet zunächst aus der Sitzung am 03.12.2013 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit. Anschließend berichtet der Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Klaus-Peter Kreuder, aus der Sitzung am 04.12.2013 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit. Die Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Birgit Otto, berichtet aus der Sitzung am 10.12.2013 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit.

Herr Bürgermeister Frank Ide berichtet zu den aktuellen Entwicklungen in dieser Angelegenheit und bittet darum, den vorgelegten Beschlussvorschlag unter Ziffer 2 wie folgt zu ergänzen:

- a) Vor dem Datum 01.01.2014 soll das Wort "frühestens" eingefügt werden.
- b) Dies unter der Voraussetzung, dass bis dahin die baurechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung als Stadtarchiv vorliegen.

Herr Klaus-Peter Kreuder kritisiert, dass die städtische Liegenschaft im Freischwimmbad offensichtlich nur unzureichend betreut wird. Bei einem vernünftigen Liegenschaftsmanagement hätte man sich seiner Auffassung nach die nunmehr verursachten Kosten sparen können. Er weist darauf hin, dass z.B. im Rahmen des Konjunkturprogrammes durchaus die Möglichkeit bestanden hätte, Mittel für die Sanierung des Gebäudes in Anspruch zu nehmen.

Herr Bürgermeister Frank Ide weist den erhobenen Vorwurf der unzureichenden Liegenschaftsverwaltung vehement zurück und sieht die Stadtverordnetenversammlung seit Jahren gut informiert. Bei aufgetretenen Schäden am Dach der Liegenschaft seien in der Vergangenheit immer wieder Fachunternehmen mit der Reparatur beauftragt worden. Dies bewiesen die mehrfachen Schichten von Teerfolie auf dem Gebäudedach. Das Gebäude sei jedoch aufgrund seines Alters und baulichen Zustandes dem Grunde nach seit Jahren sanierungsbedürftig. Allerdings sei eine umfassende Sanierung wegen des kalkulierten Kostenaufwandes oder auch wegen der Diskussion zum Hallenbad immer von der Stadtverordnetenversammlung aufgeschoben worden.

Frau Birgit Otto weist darauf hin, dass die Stadt Grünberg immer nur auf neue Schäden reagiert habe. Sie plädiert dafür, die nach Abschluss des Mietvertrages gewährleistete anderweitige Unterbringung des Archivs für die Dauer von 8 Jahren dazu zu nutzen, um das Stadtarchiv für die Zukunft zu rüsten. Neben der personellen Besetzung müsse dabei auch sichergestellt werden, dass wirklich nur benötigte Unterlagen aufbewahrt und zudem Möglichkeiten für die digitale Archivierung geprüft werden. Natürlich müssten in diesem Zusammenhang auch die avisierten Kosten für die Sanierung, den Umbau oder Abriss des Schwimmbadgebäudes genau geprüft werden.

Herr Bürgermeister Frank Ide sieht einige Widersprüche in der Wortmeldung von Frau Birgit Otto und weist auf die immer noch defizitäre Haushaltslage der Stadt Grünberg sowie die Notwendigkeit der Archiverweiterung hin. Die Forderungen von Frau Birgit Otto würden sehr wohl bereits seit Jahren durch die Archivarin erfüllt.

Frau Claudia Wolf sieht in der Magistratsvorlage eine adäquate Handlungsweise der Stadt als gegeben an und bittet noch einmal um Berücksichtigung des Platzbedarfes für das Museumsdepot.

Nach Abschluss der geführten Diskussion lässt Herr Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Hausmann über den Beschlussvorschlag mit den vom Bürgermeister vorgeschlagenen Ergänzungen abstimmen.

Niederschrift 6. Sitzung 28. Seite

#### Beschluss:

- Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Umzug des Stadtarchivs aus den Räumlichkeiten des Freibadgebäudes in das Gebäude Eiserne Hand 15 ab frühestens 01.01.2014 zu.
- 2. Der Magistrat wird beauftragt, den Mietvertrag für das Obergeschoss im Gebäude Eiserne Hand 15, 35305 Grünberg, beginnend ab frühestens 01.01.2014 mit einer Laufzeit von 8 Jahren zu unterzeichnen. Dies unter der Voraussetzung, dass bis dahin die baurechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung als Stadtarchiv vorliegen.

#### Abstimmungsergebnis:

29 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

#### 10. Mitteilungen

Herr Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Hausmann gibt bekannt, dass die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Donnerstag, den 23.01.2014, um 19.00 Uhr in der Gallushalle in Grünberg stattfindet. In diesem Zusammenhang informiert Herr Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Hausmann auch, dass nach Absprache mit allen Fraktionen die Sitzungstermine für Ausschüsse und Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2014 festgelegt worden seien.

Er lädt alle anwesenden Stadtverordneten, Magistratsmitglieder, Verwaltungsmitarbeiter, Ortsvorsteher/innen und Pressevertreter zum anschließenden traditionellen Essen in die "Condomer Stuben" ein.

Im Anschluss an diese Mitteilungen bedankt sich Herr Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Hausmann bei allen Zuhörerinnen und Zuhörern und stellt die Nichtöffentlichkeit zum Tagesordnungspunkt 11 her.

Grünberg, 13.12.2013	
Wolfgang Hausmann	Edgar Arnold
Stadtverordnetenvorsteher	Schriftführer

Niederschrift 6. Sitzung 29. Seite

### STADT GRÜNBERG

### **Vorlage Magistrat MAG**

Drucksache VL-80/2012 1. Ergänzung

- öffentlich - Datum: 03.12.2013

Aktenzeichen	10 24 03		
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung		
Bearbeiter/in	Ulrike Lux		
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	
Haupt - und Finanzausschuss	10.12.2013	vorberatend	
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2013	beschließend	
Zu beteiligen:	<ul> <li>□ Ortsbeirat</li> <li>□ Ortslandwirt</li> <li>□ Jagdgenossenschaft</li> <li>□ Personalrat</li> <li>□ Frauenbeauftragte</li> <li>□ Kinder- und Jugendbeirat</li> <li>□ Seniorenbeirat</li> </ul>		

#### Ortsrecht:

hier: Neufassung der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Stadt Grünberg

#### Beschlussvorschlag:

1. Die Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Stadt Grünberg vom 25.07.1977 wird durch die nachstehende Geschäftsordnung ersetzt:

# GESCHÄFTSORDNUNG DER ORTSBEIRÄTE der Stadt Grünberg

Aufgrund des § 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBI I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg am .......... für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### I. Der Ortsbeirat und seine Mitglieder

#### § 1 Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbeirat vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner seines Ortsbezirks gegenüber der Stadt Grünberg.
- (2) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat hören den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes, der Änderung der Ortsbezirksgrenzen, zu Entwürfen und wesentlichen Änderungen von Bauleitplänen, zu Planung und Standortfragen für öffentliche Einrichtungen, z. B. Schulen, Kindertagesstätten, Senioren- und Jugendclubs, Spiel- und Sportanlagen, Grün- und Erholungsanlagen, bei Investitionsplanungen zu Objekten des Stadtteiles, zu Straßenbenennungen, zu Vorschlägen für die Besetzung des Ortsgerichts, zu Bürgerversammlungen, zu Bauvoranfragen und Bauanträgen nach § 35, 2 BBauG und zu Bauvoranfragen und Bauanträgen, die wesentlich von der städtebaulichen Konzeption oder eines rechtsgültigen Bebauungsplanes abweichen.

Die Anhörung erfolgt durch eine schriftliche Stellungnahme des Ortsbeirates, die innerhalb einer Frist von sechs Wochen an die oder den Stadtverordnetenvorsteher/in bzw. an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten ist. Die oder der Stadtverordnetenvorsteher/in bzw. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Frist nach Rücksprache mit der oder dem jeweiligen Ortsvorsteher/in in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

- (3) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, welche die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (4) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat können dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.
  - Die oder der Stadtverordnetenvorsteher/in teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

#### § 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Ortsvorsteher/in an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.

  Fehlt ein Mitglied des Ortsbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Ortsvorsteher/in sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Ortsvorsteher/in zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Ortsvorsteher/in vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

#### § 3 Treupflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

#### § 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 2, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Ortsvorsteher/in der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

#### II. Vorsitz im Ortsbeirat

#### § 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Ortsvorsteher/in sowie einen oder mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter soll 2 nicht übersteigen. Der Ortsbeirat bestimmt mit Beschluss die Reihenfolge, in welcher die Stellvertreter/innen die oder den Ortsvorsteher/in vertreten.
- (2) Die oder der Ortsvorsteher/in beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen des Ortsbeirates so oft wie es die Geschäfte erfordern ein, jedoch sollten diese mindestens alle drei Monate einmal erfolgen. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortsbeirates, der Magistrat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Ortsbezirks und hier des Ortsbeirates fallen. Die Antragstellerinnen und/oder die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Ortsvorsteher/in im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates, die Vertreterin oder den Vertreter des Kinder- und Jugendbeirats und an den Magistrat sowie an die oder den Stadtverordnetenvorsteher/in. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Ortsvorsteher/in eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt. Die Einladung an den Magistrat und die oder den Stadtverordnetenvorsteher/in sind auf elektronischem Wege ausreichend.
- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sechs volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Ortsvorsteher/in die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Ortsvorsteher/in muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens sechs Tage liegen.

#### § 7 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Ortsvorsteher/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Ortsbeirates. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge zu ihrer oder seiner Vertretung berufen, die der Ortsbeirat beschließt.
- (2) Die oder der Ortsvorsteher/in hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht im Sinne von §§ 12, 13 aus.

#### III. Sitzungen des Ortsbeirates

#### § 8 Öffentlichkeit

(1) Der Ortsbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.

- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, welche in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

#### § 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

#### § 10 Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

- (1) Der Magistrat kann an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Gleiches gilt für die oder den Stadtverordnetenvorsteher/in.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder seine Vertreterin oder sein Vertreter spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrates darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Stadträtin oder einen anderen Stadtrat als Sprecherin oder als Sprecher benennen.
- (3) Die Ortsbeiräte können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
- (4) Der Ortsbeirat kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.
- (5) Der Ortsbeirat kann beschließen, dem Seniorenbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Seniorinnen und Senioren betrifft, ein Rederecht zu gewähren.
- (6) Der Ortsbeirat kann über die Regelung des Abs. 3 hinaus beschließen, sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Rederecht zu gewähren.
- (7) Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

#### IV. Gang der Verhandlung

#### § 11 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Der Ortsbeirat kann die Tagesordnung ändern, wenn die Mehrheit der anwesenden Ortsbeiratsmitglieder zustimmt. Er kann insbesondere beschließen,
  - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Der Ortsbeirat kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.

#### § 12 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Ortsvorsteher/in handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Ortsbeirates und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Ortsvorstehers/Ortsvorsteherin
  - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird.
  - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
  - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Ortsvorsteher/in kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

#### § 13 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Magistrates

- (1) Die oder der Ortsvorsteher/in ruft Mitglieder des Ortsbeirates und des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Ortsvorsteher/in entzieht dem Mitglied des Ortsbeirates oder des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Ortsvorsteher/in ruft das Mitglied des Ortsbeirates oder des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Ortsvorsteher/in kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
  - Die oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

#### V. Niederschrift

#### § 14 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der Feststellung der Beschlussfähigkeit, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Ortsvorsteher/in sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Mitglieder des Ortsbeirates, Verwaltungsbedienstete und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt haben oder Bürgerinnen bzw. Bürger gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 14. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus zur Einsicht für die Mitglieder des Ortsbeirates und die Mitglieder des Magistrates offen. Gleichzeitig sind den Mitgliedern des Ortsbeirates Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Ortsvorsteher/in und dem Mitglied des Ortsbeirates zuvor vereinbart wurde. Die Niederschriften über die öffentlichen Tagesordnungspunkte werden im Sitzungsdienstprogramm einsehbar dargestellt.
- (4) Mitglieder des Ortsbeirates sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Ortsvorsteher/in schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.

#### VI. Schlussvorschriften

# § 15 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

#### § 16 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 25.07.1977 außer Kraft.

Grünberg, den	
Wolfgang Hausmann	
Stadtverordnetenvorsteher	

#### Begründung:

Die seitherige Geschäftsordnung aus dem Jahr 1977 wurde überarbeitet. Es wurden einige Änderungen wie z. B. die Beteiligung des Kinder- und Jugendbeirates, des Seniorenbeirats, die Offenlegung der Niederschrift im Rathaus (anstatt in den Verwaltungsaußenstellen) und die Möglichkeit, die Einladungen in elektronischer Form zu versenden, neu aufgenommen. Die vorgelegte Geschäftsordnung lehnt sich an das aktuelle Muster des Hess. Städte- und Gemeindebundes (HSGB)

an. Alle Ortsbeiräte wurden zum Entwurf der Geschäftsordnung um Stellungnahme gebeten. Die Änderungswünsche sind vom HSGB geprüft und wurden – so weit sie mit der HGO vereinbar waren – eingearbeitet. Einige Anregungen konnten jedoch keine Berücksichtigung finden, da sie rechtlich nicht zulässig waren.

Es wird gebeten, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:	
Keine	
Anlage(n): (1) Synopse	
Unterschriften:	
Frank Ide Bürgermeister	Bearbeiter

# STADT GRÜNBERG

# **Vorlage Magistrat MAG**

Drucksache VL-81/2012 1. Ergänzung

- öffentlich - Datum: 03.12.2013

Aktenzeichen	10 24 03	
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung	
Bearbeiter/in	Ulrike Lux	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	10.12.2013	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2013	beschließend
Zu beteiligen:	Ortsbeirat Ortslandwirt Jagdgenossenschaft Personalrat Frauenbeauftragte Kinder- und Jugendbeirat Seniorenbeirat	

#### Ortsrecht;

hier: Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Grünberg

#### Beschlussvorschlag:

# GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG UND DIE AUSSCHÜSSE DER STADT GRÜNBERG

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBI I S. 218) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg durch Beschluss vom ....... folgende Geschäftsordnung gegeben:

#### I. Stadtverordnete

#### § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Stadtverordnetenvorsteher/in an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein/e Stadtverordnete/r mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Stadtverordnetenvorsteher/in sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Stadtverordnetenvorsteher/in zu verlesen.
- (3) Ein/e Stadtverordnete/r, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Stadtverordnetenvorsteher/in vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

## § 2 Anzeigepflicht

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Stadtverordnetenvorsteher/in schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

#### § 3 Treupflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

#### § 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Stadtverordnetenvorsteher/in der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

#### II. Fraktionen

#### § 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Stadtverordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

#### § 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrates und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

#### III. Ältestenrat

#### § 8 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher, ihrer bzw. seiner Stellvertretung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. den Stadtverordnetenvorsteher bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Stadtverordnetenvorsteher/in soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.
- (4) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrates verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen/Empfehlungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. den Stadtverordnetenvorsteher und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

#### IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

### § 9 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern ein, jedoch sollten diese mindestens alle drei Monate einmal erfolgen. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.

(4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sechs volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

## § 10 Geteilte Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B. Teil A betrifft Angelegenheiten, über die ohne Beratung abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am Anfang der Sitzung. Auf Verlangen einer oder eines Stadtverordneten ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher nimmt in Teil A die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.
- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.

#### § 11 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er führt die Sitzung gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

#### V. Anträge, Anfragen

#### § 12 Anträge

- (1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher oder bei einer von der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2

HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Sitzungstag müssen mindestens vierzehn volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Stadtverordneten zugeleitet.

- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die Stadtverordnetenvorsteher Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Kinder- und Jugendbeirates und/oder des Seniorenbeirats erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher setzt dem Ortsbeirat, dem Kinder- und Jugendbeirat und/oder dem Seniorenbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

#### § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

#### § 14 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle die Rücknahme erklären.

# § 15 Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.

(5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

#### § 16 Anfragen

(1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§ 3 a HVwVfG) zu versehen.

Die Anfragen sind entweder bei der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher oder beim Magistrat einzureichen.

Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher leitet die bei ihr bzw. ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter.

Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.
- (4) Jede/r Stadtverordnete kann unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen" an den Magistrat oder die Stadtverordnetenvorsteher bzw. den Stadtverordnetenvorsteher über Gegenstände aus deren/dessen Geschäftsbereich mündliche Anfragen richten, die so kurz und bestimmt zu halten sind, dass eine knappe Beantwortung möglich ist. Die Fragen dürfen nur ein knappes Anliegen enthalten und sollen nicht in mehrere Unterfragen aufgegliedert sein.

# VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

#### § 17 Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

#### § 18 Beschlussfähigkeit

(1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

#### § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Filmund Fernsehaufnahmen sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.
- (3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und enden um 22.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. den Stadtverordnetenvorsteher unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

#### § 20 Teilnahme des Magistrates

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Magistrat ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrates darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Stadträtin oder einen anderen Stadtrat als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

#### VII. Gang der Verhandlung

#### § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
  - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

#### § 22 Beratung

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher die Aussprache.
- (3) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher die Redefolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jede/r Stadtverordnete/r soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
  - Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
  - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
  - Persönliche Erwiderungen.
- (6) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher kann zulassen, dass ein/e Stadtverordnete/r mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht ein/e Stadtverordnete/r, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

#### § 23 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Der/die Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

#### § 24 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens fünf Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen

#### § 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die ein/e Stadtverordnete/r für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

#### § 26 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt.
  - Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher befragt jede/n Stadtverordnete/n einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder/s Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder/s Stadtverordneten, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

### VIII. Ordnung in den Sitzungen

#### § 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der Stadtverordnetenvorstehers
  - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird.
  - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
  - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

#### § 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrates

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher ruft Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher entzieht der/dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher ruft die Stadtverordneten oder das Mitglied des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher kann eine Stadtverordnete bzw. einen Stadtverordneten bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigen Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

#### IX. Niederschrift

#### § 29 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede/r Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- (2) Die Niederschrift ist von der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 14. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus zur Einsicht für die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrates offen. Gleichzeitig sind den Stadtverordneten Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher und der oder dem Stadtverordneten zuvor vereinbart wurde. Den Mitgliedern des Magistrates ist eine Niederschrift auf elektronischem Wege zuzuleiten.
- (4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift bis zur darauffolgenden Sitzung bei der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nichtöffentlicher Sitzung erörtert wurden.
- (6) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder/m Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrates in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung abgehört werden.

#### X. Ausschüsse

#### § 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

#### § 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

(1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.

- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder k\u00f6nnen von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegen\u00fcber der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erkl\u00e4ren. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

## § 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat fest.
- (2) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sechs volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende des Ausschusses die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (4) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

#### § 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordnete können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse k\u00f6nnen Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bev\u00f6lkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverst\u00e4ndige zu den Beratungen zuziehen. Dar\u00fcber hinaus k\u00f6nnen sie die Beir\u00e4te der Stadtverordneten-, Kinder- und Jugendvertrete-

rinnen oder –vertreter, Seniorinnen und Senioren sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

#### XI. Ortsbeiräte

#### § 34 Anhörungspflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Die Geschäftsordnung für den Ortsbeirat regelt das Verfahren. Die Stadtverordnetenversammlung setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von sechs Wochen. Die Stellungnahme ist an die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. den Stadtverordnetenvorsteher zu richten.
  - Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist nach Rücksprache mit der oder dem jeweiligen Ortsvorsteher/in angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

#### § 36 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

#### XII. Kinder- und Jugendbeirat

#### § 37 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.

#### § 38 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates

Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

#### § 39 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Kinder- und Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzende/n des Kinder- und Jugendbeirates zu. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates übertragen.

#### XIII. Seniorenbeirat

#### § 40 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Seniorenbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Seniorenbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Seniorenbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.

#### § 41 Vorschlagsrecht des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Seniorenbeirates. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung dem Seniorenbeirat schriftlich mit.

#### § 42 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Seniorenbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Seniorinnen und Senioren berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Seniorenbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzende/n des Seniorenbeirates zu. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Seniorenbeirates übertragen.

Frank Ide

Bürgermeister

# XV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

#### § 43 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

#### XIV. Schlussbestimmungen

#### § 44 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 45 In-Kraft-Treten
Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 26.03.2001 außer Kraft.
Grünberg, den
Wolfgang Hausmann Stadtverordnetenvorsteher
Begründung: Die Geschäftsordnung aus dem Jahr 2001 wurde überarbeitet und dem aktuellen Muster des Hess. Städte- und Gemeindebundes angepasst. U. a. wurden die Abschnitte XII "Kinder- und Ju gendbeirat" und XIII "Seniorenbeirat" neu aufgenommen. Zudem wurde die Möglichkeit, die Einla dung in elektronischer Form zu versenden, aufgenommen. Zum 01.01.2012 sind gravierende Än derungen der HGO in Kraft getreten, die ebenfalls berücksichtigt wurden.
Es wird gebeten, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.
<u>Finanzielle Auswirkungen:</u> Keine
Anlage(n): (1) Synopse
Unterschriften:

Bearbeiterin

# STADT GRÜNBERG

# **Vorlage Magistrat MAG**

Drucksache VL-200/2013

- öffentlich - Datum: 21.10.2013

Aktenzeichen	82 11 00 1	82 11 00 1	
Federführender Fachbereich	Innere Verwa	Innere Verwaltung	
Bearbeiter/in	Kirstin Theiß		
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	
Magistrat	28.10.2013	beschließend	
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	04.12.2013	vorberatend	
Haupt - und Finanzausschuss	10.12.2013	vorberatend	
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2013	beschließend	
Zu beteiligen:	Ortsland Jagdger Persona Frauenb Kinder-	<ul> <li>□ Ortsbeirat</li> <li>□ Ortslandwirt</li> <li>□ Jagdgenossenschaft</li> <li>□ Personalrat</li> <li>□ Frauenbeauftragte</li> <li>□ Kinder- und Jugendbeirat</li> <li>□ Seniorenbeirat</li> </ul>	

Waldwirtschaftsplan für das Jahr 2014; hier: Beratung und Beschlussfassung

#### Beschlussvorschlag:

Dem vom Hessischen Forstamt Wettenberg vorgelegten Entwurf des Waldwirtschaftsplanes für das Jahr 2014 wird zugestimmt.

#### Begründung:

Vom Hessischen Forstamt Wettenberg wurde der Entwurf des Waldwirtschaftsplanes für das Jahr 2014 für den Stadtwald Grünberg aufgestellt und zur Beschlussfassung bzw. Genehmigung durch den Waldbesitzer vorgelegt. Es ist mit einem Überschuss in Höhe von 6.150,-- € zu rechnen.

Die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben – Wirtschaftsplan -, die Kostenrechnung, die Übersicht über Maßnahmetypen, Hiebsatz und Einschlagsplanung, die Kosten und Erlöse für Holzernte und Waldpflege nach Tätigkeiten sind beigefügt.

Das Hessische Forstamt Wettenberg wird den Entwurf des Waldwirtschaftsplanes 2014 im Magistrat und im Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- u. Verkehrsausschuss vorstellen und zur Beantwortung von Zusatzfragen zur Verfügung stehen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen in Höhe von ca. 6.150,-- €.

#### Anlage(n):

(1) Waldwirtschaftsplan 2014

Unterschriften:

Frank Ide	 Bearbeiter	
Bürgermeister	Dearbeilei	

Drucksache VL-200/2013

Seite - 2 -

# STADT GRÜNBERG

# **Vorlage Magistrat MAG**

Drucksache VL-208/2013

- öffentlich - Datum: 11.11.2013

Aktenzeichen	23 20 00	23 20 00	
Federführender Fachbereich	Innere Verwal	Innere Verwaltung	
Bearbeiter/in	Kirstin Theiß	Kirstin Theiß	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	
Magistrat	25.11.2013	beschließend	
Sozial- und Kulturausschuss	03.12.2013	vorberatend	
Haupt - und Finanzausschuss	10.12.2013	vorberatend	
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2013	beschließend	
Zu beteiligen:	☐ Ortsland ☐ Jagdgen ☐ Personal ☐ Frauenbe ☐ Kinder- u	<ul> <li>□ Ortsbeirat</li> <li>□ Ortslandwirt</li> <li>□ Jagdgenossenschaft</li> <li>□ Personalrat</li> <li>□ Frauenbeauftragte</li> <li>□ Kinder- und Jugendbeirat</li> <li>□ Seniorenbeirat</li> </ul>	

Preisnachlass für Familien beim Kauf von städtischen Baugrundstücken; hier: unbefristete Verlängerung des städtischen Zuschusses

#### Beschlussvorschlag:

- 1. Familien soll beim Kauf eines städtischen Baugrundstückes zur Bebauung ein "Baukindergeld" in Höhe von 1.000 € pro minderjährigem Kind gezahlt werden. Dieser Zuschuss wird für bis zu vier Kinder, die im Haushalt leben, gezahlt.
- 2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf Antrag nach Fertigstellung des Rohbaus.
- 3. Familien erhalten beim Erwerb von Altbauten (auch von Privat), die vor 1950 erbaut wurden, und wenn dieses Haus zu eigenen Wohnzwecken dient, einen Zuschuss in Höhe von 1.000 € pro minderjährigem Kind, welches im Haushalt lebt.
- 4. Die entsprechenden Mittel sind bei Produkt 51101, Konto 71280020, bereitzustellen.

### Begründung:

Das Baukindergeld wurde in 2008, zunächst befristet bis 31. Dezember 2010, eingeführt. In ihrer Sitzung am 10. Februar 2011 wurde die Zahlung des Zuschusses – bis zum 31. Dezember 2013 befristet – verlängert. Darüber hinaus wurde die Zahlung eines Zuschusses zum Erwerb von Altbauten mit aufgenommen. Seither wurden folgende Auszahlungen fällig:

2008: 3.000.-- €

2009: 2.000,--€

2010: 2.000,-- €.

2011: ----

2012: 1.000,--€

2013: 6.000,-- € (erstmals auch 1.000 € für den Erwerb eines Altbaus)

Drucksache VL-208/2013 Seite - 2 -

Um auch weiterhin einen Anreiz für junge Familien beim Erwerb eines städtischen Grundstückes zu bieten, erscheint es – vor allem im Hinblick auf die geplante Ausweisung eines neuen Baugebietes in der Kernstadt - ratsam, das Baukindergeld auch weiterhin zu gewähren. Es wird daher gebeten, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:	
Auszahlungen in Höhe von ca. $5.000 \in \text{pro Jahr}$	
Unterschriften:	
Frank Ide Bürgermeister	Bearbeiter

# STADT GRÜNBERG

# Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-214/2013

- öffentlich - Datum: 14.11.2013

Aktenzeichen	41 22 10.30.00/3	
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung	
Bearbeiter/in	Edgar Arnold	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	25.11.2013	beschließend
Sozial- und Kulturausschuss	03.12.2013	vorberatend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Ver- kehrsausschuss	04.12.2013	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	10.12.2013	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2013	beschließend
Zu beteiligen:	<ul> <li>□ Ortsbeirat</li> <li>□ Ortslandwirt</li> <li>□ Jagdgenossenschaft</li> <li>□ Personalrat</li> <li>□ Frauenbeauftragte</li> <li>□ Kinder- und Jugendbeirat</li> <li>□ Seniorenbeirat</li> </ul>	

#### **Umzug des Stadtarchivs**

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Umzug des Stadtarchivs aus den Räumlichkeiten des Freibadgebäudes in das Gebäude Eiserne Hand 15 ab dem 01.01.2014 zu.
- Der Magistrat wird beauftragt, den Mietvertrag für das Obergeschoss im Gebäude Eiserne Hand 15, 35305 Grünberg, beginnend ab 01.01.2014 mit einer Laufzeit von 8 Jahren zu unterzeichnen. Entsprechende Haushaltsmittel wurden bereits bei dem Produkt 111.06 im Entwurf des Haushaltsplanes 2014 bereitgestellt.

## Begründung:

#### Zu Ziffern 1 und 2:

Im Verlaufe des Jahres 2013 wurden der Stadt Grünberg insgesamt 7 verschiedene Angebote/Varianten zur Unterbringung des Stadtarchivs unterbreitet. Diese wurden alle auf ihre Eignung hinsichtlich der Raumgrößen, der Unterbringung von Archivmaterial, ihrer Erreich- und Begehbarkeit geprüft. Die entsprechenden Prüfungsergebnisse sind dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Die vorgenommenen Prüfungen führen im Ergebnis zu der Empfehlung der Stadtarchivarin, Frau Marei Söhngen-Haffer, angesichts der Situation in den derzeitigen Archivräumlichkeiten und des nunmehr dringenden Handlungsbedarfes eine langfristige Anmietung des Obergeschosses im Gebäude Eiserne Hand 15 in Grünberg und ggf. dessen späteren Erwerb vorzunehmen. Damit könnte ein bereits bestehendes und für geeignet befundenes Gebäude relativ kurzfristig für Archivzwecke umgebaut und der anschließende Umzug des gesamten Archivmaterials organisiert werden.

Drucksache VL-214/2013 Seite - 2 -

Seitens des Eigentümers wurden für die Anmietung des Gebäudes Eiserne Hand 15 in Grünberg zwei Vertragsvarianten angeboten:

- 1. Anmietung des Obergeschosses im Gebäude bei einer Mindest-Vertragslaufzeit von 8 Jahren bei einer monatlichen Kaltmiete in Höhe von 1.350,00 EUR.
- 2. Anmietung des Obergeschosses im Gebäude bei einer Mindest-Vertragslaufzeit von 5 Jahren bei einer monatlichen Kaltmiete in Höhe von 1.500,00 EUR.

Die Anmietung des Obergeschosses im Gebäude Eiserne Hand 15 für die Dauer von mindestens 8 Jahren wird seitens der Verwaltung bevorzugt, weil die langfristige Anmietung für archivische Zwecke am sinnvollsten erscheint und als wirtschaftlichste Lösung angesehen wird.

Dringender Handlungsbedarf für die kurzfristige Anmietung ist gegeben, da im Gebäude des Freibades erneut erhebliche Wassereinbrüche zu verzeichnen sind, die das Gebäude vom Dach bis zur 1. Geschossdecke durchdringen und das Archivgut klimatisch beeinträchtigen. Derzeit herrscht dort eine Luftfeuchtigkeit von bis zu 82 %, bereits ab 60 % besteht die Gefahr der Schimmelbildung.

Seitens des Dienststellenleiters erging aufgrund der Gesundheitsgefährdung bereits die Anweisung an alle betroffenen Mitarbeiter/innen, das Gebäude nur noch im konkreten Bedarfsfall zu betreten. Bei Schneelast auf dem Dach ist das Betreten generell untersagt. Der Zutritt für Bedienstete der Stadt Grünberg erfolgt zur Zeit auch nur mit Kopf- und Mundschutz sowie unter Verwendung von Handschuhen.

Benutzer des Stadtarchivs werden darauf hingewiesen, dass die derzeitige Benutzung nur auf eigene Gefahr und nur mit zeitlicher Einschränkung erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen:		
	Ergebnishaushalt	Finanzhaushalt
Jährlich wiederkehrende Mietkosten:	16.200,00 EUR	
Anlage(n): (1) Zusammenstellung des Prüfungserg	ebnisses	
Unterschriften:		
Frank Ide Bürgermeister	Bearbeiter	